

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/3783, 15/3985 –**

Entwurf eines Gesetzes zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003/2004 (Anpassungsausschlussgesetz)

A. Problem

Nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 sind die allgemeinen Erhöhungen für die Grundgehälter der obersten staatlichen Leitungsebene auf den 1. Januar 2005 hinausgeschoben. Diese Verschiebung betrifft im Bundesbereich die Bezüge des Bundespräsidenten, des Bundeskanzlers, der Bundesministerinnen und Bundesminister, der beamteten und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, des Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie weiterer Amtsträgerinnen und Amtsträger u. a. des Wehrbeauftragten sowie des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts; davon sind die Bezüge der amtierenden und ehemaligen Amtsinhaber erfasst.

Aufgrund der anhaltend schwierigen Haushaltslage und des fortdauernden Umbaus der sozialen Sicherungssysteme soll als neuerliches politisches Signal ein weiterer Konsolidierungsbeitrag der obersten staatlichen Leitungsebene geleistet werden, indem die Gehälter der obersten staatlichen Leitungsfunktionen im Bund von den allgemeinen Gehaltserhöhungen 2003/2004 des öffentlichen Dienstes auf Dauer ausgeschlossen werden. Für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger dieses Personenkreises soll außerdem die gesetzlich bestimmte schrittweise Absenkung des Versorgungsniveaus auch ohne lineare Erhöhungen zum 1. Januar 2005 in einem Schritt wirksam werden.

B. Lösung

Dauerhafter Ausschluss der Gehälter der obersten staatlichen Leitungsebene im Bund von den allgemeinen Gehaltsanpassungen 2003/2004 sowie zusätzlich Verminderung der Ruhegehälter durch folgende Maßnahmen:

- keine Übertragung der allgemeinen Einkommensverbesserungen 2003/2004 des öffentlichen Dienstes von insgesamt 4,4 Prozent für die aktiven Beschäftigten sowie von insgesamt 2,78 Prozent für die Pensionäre;

- Kürzung der Ruhegehälter um 1,62 Prozent zum Nachvollzug der allgemeinen Abflachung der Altersversorgung der Pensionäre für die Jahre 2003/2004 in einem Schritt zum 1. Januar 2005 trotz gleichzeitig ausgeschlossener Erhöhung.

Die Inhaberinnen und Inhaber von Spitzenfunktionen in Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung leisten damit unter Zurückstellung von Gegenwartsinteressen einen weiteren persönlichen Solidarbeitrag.

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hat zudem beschlossen, den Gesetzentwurf um eine Öffnungsklausel für die Länder zu ergänzen, um diesen die Möglichkeit einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung zu eröffnen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Der Bundeshaushalt wird durch die Maßnahme entlastet. Die Einkommensminderung der aktiven Bezügeempfängerinnen und -empfänger führt zu einer jährlichen Einsparung in Höhe von rd. 400 000 Euro; hinzukommen vom Einzelfall abhängige Einsparungen für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen in vergleichbarer Größenordnung.

Umfang und Wirkung der Entlastungen in den Ländern sind von der Ausgestaltung der eigenständigen landesrechtlichen Verweisungsregelungen abhängig.

2. Vollzugsaufwand

Neuer Vollzugsaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Die vorgesehene Nichterhöhung wird keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

F. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/3783, 15/3985 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 2 wird die Angabe „16. September 2003“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung]“ ersetzt.“

b) Buchstabe b wird aufgehoben.

2. Die Nummer 2 wird aufgehoben.

3. Die Nummer 3 wird Nummer 2.

II. Artikel 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „16. September 2003“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung]“ ersetzt.“

2. Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „16. September 2003“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung]“ ersetzt.“

3. Buchstabe c wird aufgehoben.

Berlin, den 27. Oktober 2004

Der Innenausschuss

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Vorsitzende

Hans-Peter Kemper
Berichterstatter

Clemens Binninger
Berichterstatter

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Hans-Peter Kemper, Clemens Binninger, Silke Stokar von Neuforn und Dr. Max Stadler

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf wurde in der 129. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. September 2004 an den Innenausschuss federführend sowie an den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

2. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 45. Sitzung am 27. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

3. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat in seiner 47. Sitzung am 27. Oktober 2004 den Gesetzentwurf abschließend beraten.

Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 15/3783 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(4)155 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(4)155 wurde mit dem selben Stimmverhältnis angenommen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(4)157 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU hatte einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

1. Artikel 1 bis 3 werden gestrichen.

2. Es wird folgender neuer Artikel 1 eingefügt.

Das Bundesministergesetz wird wie folgt geändert:

a) In § 11 Abs. 1a) wird die Angabe „der Bundeskanzler in Höhe von einweidrittel“ durch die Angabe „der Bundeskanzler in Höhe des 1,6fachen“ ersetzt.

b) In § 11 Abs. 1a) wird die Angabe „die Bundesminister in Höhe von eineindrittel“ durch die Angabe „die Bundesminister in Höhe des 1,3fachen“ ersetzt.

c) In § 11 Abs. 1b) wird die Angabe „eineindrittel“ durch die Angabe „des 1,3fachen“ ersetzt.

4. Artikel 4 wird zu Artikel 2.

Begründung

Die Bundesregierung hat beschlossen, die oberste staatliche Leitungsebene nachträglich aus der bereits beschlossenen Bezügeerhöhungen auszuschließen – und zwar dauerhaft. Damit nimmt die Bundesregierung erneut ein bereits beschlossenes Gesetz zurück. Darüber hinaus ist der Entwurf in sich widersprüchlich und entspricht nicht eigenen Zusagen und Zielen der Bundesregierung:

- *Der Gesetzentwurf ist in sich widersprüchlich:*

Wer, wie die Bundesregierung, auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes die zu geringe Spreizung in der Bezahlung zwischen niedrigen und hohen Gehältern beklagt (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion auf Bundestagsdrucksache 15/1165), der sollte sie nicht gleichzeitig weiter nivellieren.

Zum einen legt der Entwurf zu Recht dar, dass die Abkoppelung der Spitzengehälter „zu einer deutlichen Veränderung der Bewertungsrelationen und der vertikalen Spreizung“ führt (siehe Begründung des Entwurfs, S. 7, Abs. 3). Zudem beklagt die Bundesregierung, dass „die Spreizung der Bezahlung im öffentlichen Dienst im Vergleich zur Wirtschaft sehr gering ist“ (siehe Begründung des Entwurfs, S. 7, Abs. 4).

Zweitens hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die o. g. Kleine Anfrage ausgeführt: „Unverzichtbare Voraussetzung für wettbewerbsfähige Personalstrukturen im öffentlichen Dienst mit motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ein Bezahlungssystem, das nach Leistung und Verantwortung differenziert.“

Mit der Nivellierung der Spitzenämter differenziert die Bundesregierung nicht, sondern sie nivelliert. Das ist das Gegenteil dessen, was sie in ihrer Antwort auf die o. g. Kleine Anfrage versprochen hat.

Insofern war es schon falsch, dass die Inhaber der Spitzenämter bereits „in den Jahren 2003 und 2004 einen zusätzlichen Konsolidierungsbeitrag“ leisten mussten (siehe Begründung des Entwurfs, S. 6, Abs. 4), indem für sie die letzten drei Besoldungsstufen erst zum 1. Januar 2005 in Kraft treten. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat dieser Verschiebung seinerzeit nicht zugestimmt (siehe Plenarprotokoll 15/57 sowie Beschlussempfehlung des Innenausschusses auf Bundestagsdrucksache 15/1347).

Entwurf zieht den Kreis der Ausgeschlossenen zu weit:

Bei der politischen und öffentlichen Kommentierung des Beschlusses stand der Gehaltsverzicht des Bundeskanzlers und seiner Minister im Mittelpunkt.

Mitglieder der Bundesregierung sind der Bundeskanzler und die Bundesminister (Artikel 62 Grundgesetz).

Gleichwohl schlägt die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf vor, auch Spitzenbeamte (Staatssekretäre) sowie z. B. den Präsidenten des Bundesrechnungshofes, den Wehrbeauftragten oder den Präsidenten und Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts in den Kreis derer einzuschließen, die von der gesetzlichen Besoldungserhöhung dauerhaft ausgeschlossen werden sollen. Der Kreis der vom Ausschluss Umfassten geht also weit über die Gruppe derer hinaus, die als politisch Verantwortliche in der Bundesregierung beschlossenen haben, für sich ein Signal zu setzen.

Sollte von der Bundesregierung jedoch beabsichtigt sein, die politisch verantwortliche Ebene der Beamten in den Ausschluss einzubeziehen, wäre der Kreis zu eng und müsste alle politischen Beamten, also auch Abteilungsleiter, umfassen. Dies kann niemand wollen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der von der Bundesregierung beabsichtigte Ausschluss der Regierungsmitglieder von den bereits beschlossenen Besoldungsanpassungen zielgenauer erreicht und der schädliche Effekt der Besoldungs-Nivellierung durch den Regierungsentwurf vermieden.

II. Zur Begründung

Soweit der Innenausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung in Bundestagsdrucksache 15/3783 Bezug genommen.

Mit der auf Grundlage des Antrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(4)155 vorgenommenen Änderung hat der Innenausschuss einen Änderungsantrag des Bundesrates übernommen. Damit erhalten die Länder die Möglichkeit, durch landesgesetzliche Regelung die Ämter der den Staatssekretärinnen und Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Beamtinnen und Beamten in den Ländern in den dauerhaften Ausschluss der Anpassung der Jahre 2003 und 2004 einzubeziehen. Die Ermächtigung entspricht der seinerzeit im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 aufgenommenen Länderöffnungsklausel zur Verschiebung der Anpassung.

Berlin, den 27. Oktober 2004

Hans-Peter Kemper
Berichterstatter

Clemens Binninger
Berichterstatter

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

